

## Bestimmungen über das Führen der Reichskriegs- und Reichsdienstflagge.

Kriegs- und Reichsdienstflaggen werden — sofern nicht in besonderen Fällen, z. B. bezüglich der Toppflaggen auf Schiffen, ausdrücklich anders vorgeschrieben — für einen bestimmten Geltungsbereich stets nur in einem Exemplar gesetzt, so daß ihnen der Charakter als Rationalitäts- und Hoheitszeichen bewahrt bleibt und sie nicht als bloße Ausschmückung erscheinen.

Die Flagge weht auf Schiffen in der Regel nur während des Tages von Flaggenparade bis Flaggenparade. Die Abendflaggenparade ist bei Sonnenuntergang, die Morgenflaggenparade vom 1. Mai bis 30. September um 8 Uhr, vom 1. Oktober bis 30. April um 9 Uhr; im Auslande um 8 Uhr oder um 9 Uhr je nach Anordnung des ältesten Befehlshabers.

Auf Schiffen wird die Flagge an einem Flaggenstoch am Heck oder am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

Nicht in Dienst befindliche Schiffe liegen ohne Flagge; bei etwaigen Fahrten derselben bestimmt der die Fahrten anordnende Befehlshaber über die Flaggenführung. Belegte Hulks flaggen wie Gebäude am Lande.

Auf Schiffen im Hafen oder auf Reede wird von Flaggenparade bis Flaggenparade stets die Flagge geführt, außerhalb dieser Zeiten nur, wenn ein anderes Kriegsschiff, in fremden Häfen auch, wenn ein Postdampfer oder ein deutsches Handelsschiff mit der Flagge ausläuft oder einkommt, ferner wenn der Gruß eines passierenden Handelsschiffs zu erwidern ist, und bei allen außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. Ankunft Seiner Majestät des Kaisers, endlich beim Anker (Einlaufen) und Ankerlichten (Auslaufen), solange die Flagge zu sehen ist.

Auf Schiffen in See wird die Flagge geheißt beim Passieren von Kriegsschiffen, nach Ermessen des Kommandanten auch beim Passieren von Handelsschiffen; jedenfalls immer, wenn diese grüßen, ferner in Sicht des Landes, besonders wenn sich daselbst Befestigungen, Städte, Leuchttürme, Signalstationen u. s. w. befinden, und in belebten Gewässern.

Wenn die Kriegsflagge an Stelle einer Standarte im Großtopp gesetzt ist, so bleibt sie auch während der Nacht wehen.

Wenn Gottesdienst an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine ist, wird die Flagge gedippt gefahren und der Kirchenwimpel darüber gesetzt.